

BEBAUUNGSPLAN ISEBROOK 14

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 10. November 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoss ist ringsum um mindestens 1,2 m zurückzusetzen.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

3. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden

4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

5. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429), werden ausgeschlossen.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

SONDERGEBIETE
LADENGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESchosSE
ZWINGEND

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

BESONDERE BAUWEISE
REIHENHÄUSER

STAFFELGESCHOSS

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

STELLPLÄTZE

GARAGEN

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER

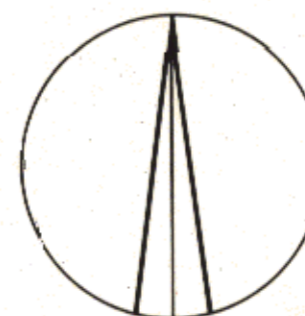
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

ISERBROOK 14

BEZIRK ALTONA

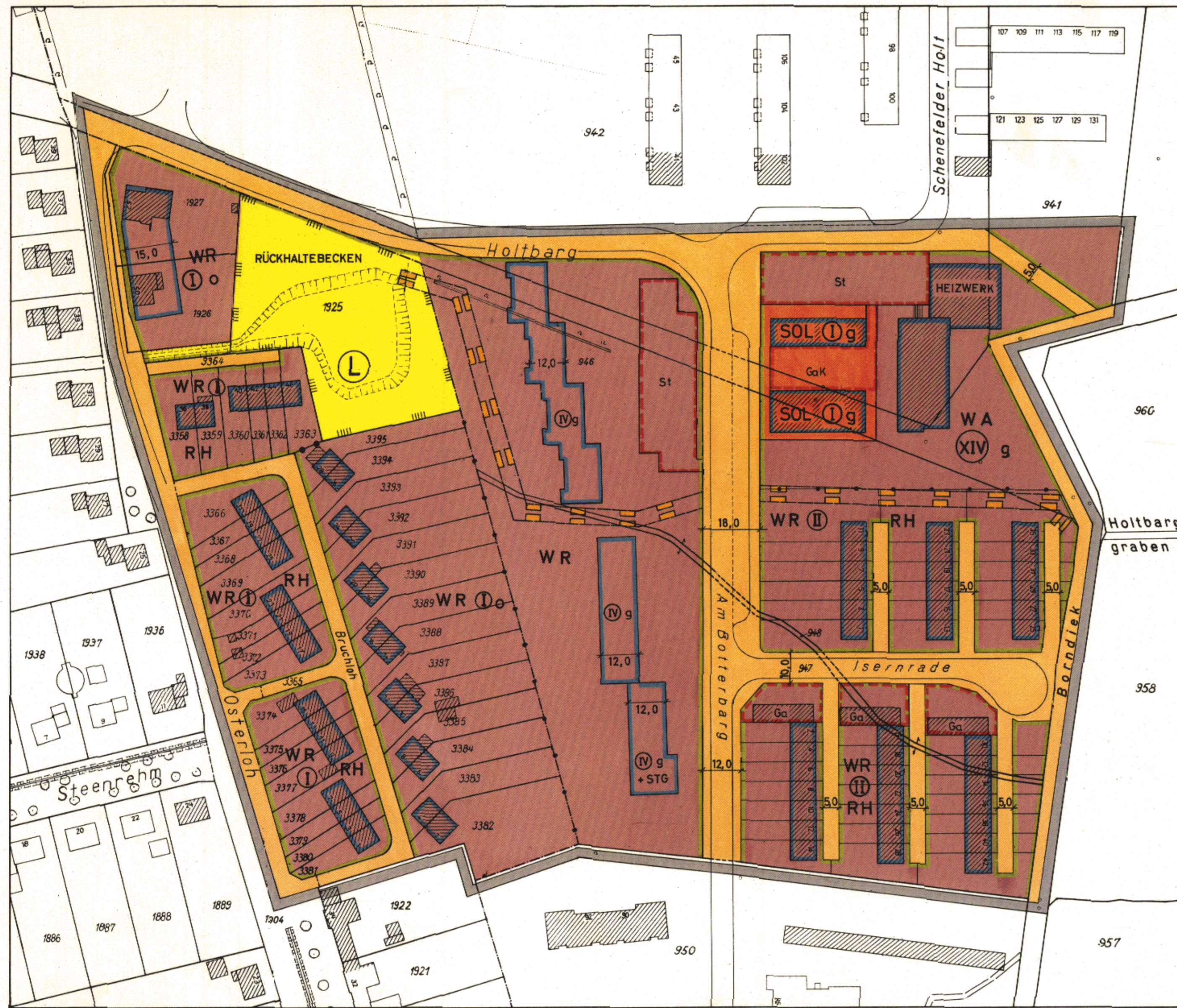
ORTSTEIL 224

(KBl. 4836, B.49)

Offeldruck, Vermessungsamt Hamburg 1969

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadtbaubüro 8
Ruf 34 16 04

Archiv Nr. 23459 A



Feldvergleich vom Febr. 68
Kataster- und Vermessungsamt

Gesetz
über den Bebauungsplan Iserbrook 14

Vom 10. November 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 14 für den Geltungsbereich Osterloh — Holtburg — Schenefelder Holt — über das Flurstück 941, Ostgrenze des Flurstücks 941 der Gemarkung Osdorf — Borndiek — Südgrenzen der Flurstücke 947 und 946 der Gemarkung Osdorf — Südgrenze des Flurstücks 3382 der Gemarkung Dockenhuden — Bruchloh (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoß ist ringsum um mindestens 1,2 m zurückzusetzen.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
3. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
5. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. November 1969.

Der Senat

Dreiundzwanzigste Änderung
des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 10. November 1969

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Anlage.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 10. November 1969.

Der Senat